

## Satzung über die Erhebung von Hundesteuer; Gegenüberstellung

Stadt Mayen - Satzungsstand vom 19.10.2011	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz - Satzungsmuster vom 17.07.2015	Bemerkungen
1 § 2 Steuerschuldner, Haftung	§ 2 Steuerschuldner	Eigentümerhaftung entfällt, Haftung wird durch KAG i.V.m. AO geregelt
2 § 3 Abs. 1 Nr. 1.: Rasse	§ 3 Abs. 1 Nr. 1.: Rasse	Die Rasse darf aus Gründen des Datenschutzes nur erfragt werden, wenn diese Angabe steuerrelevant ist. Von daher wäre evtl. diese Abfrage strittig, wenn keine steuermäßige Unterscheidung zu gefährlichen Hunden gemacht wird?
3 § 3 Abs. 2: ...abzumelden.	§ 3 Anzeigepflicht Abs. 2: Teilsatz: "...und die Hundesteuermarke zurückzugeben."	
4 § 3 Abs. 3: Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.	§ 3 Abs. 3: Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.	
5 § 5 Abs. 1: Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. (Aktueller Steuersatz - war nicht erfasst)	§ 5 Steuersatz: Die Steuer beträgt jährlich: 1. ... Euro für den ersten Hund, 2. ... Euro für den zweiten Hund, 3. ... Euro für jeden weiteren Hund	
6 § 5 Abs. 2: Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.	nicht mehr enthalten	wird in § 6 Abs. 3 geregelt
7 § 5 (Alternativ): Steuersatz, Gefährliche Hunde: bisher nicht enthalten	§ 5 (Alternativ: Steuersatz, gefährliche Hunde	§ 5 ist ansatt des bisherigern § 5 "Steuersatz" aufzunehmen, wenn das Halten von gefährlichen Hunden gesondert besteuert wird. Hier werden dann sowohl die in Rheinland-Pfalz deklarierten drei gefährlichen Rassen aufgeführt, als auch die Hunde, die als gefährlich gelten (die sich als bissig erwiesen etc.)
8 bisher nicht enthalten	§ 6 Abs.3: Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Alternativ: Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.	War bisher in unserer Satzung unter § 5 Abs. 2 geregelt.
9 § 7 Steuerbefreiung Abs. 1 Nr. 1: Teilsatz: "...Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen."	§ 7 Steuerbefreiung Abs. 1 Nr. 1: Teilsatz: "... Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilfslosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden."	

10	nicht enthalten	§ 7 Steuerbefreiung Abs.1 Nr. 2 Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer statlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der "Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz" oder die "Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050" oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.	
11	nicht enthalten	§ 7 Steuerbefreiung Abs. 1 Nr. 4 GStB: Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.	
12	§ 8 Steuerfreie Hundehaltung	Steuerfreie Hundehaltung kann zusätzlich unter § 7a aufgenommen werden für - , die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind - , von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird - , die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden	Indiz für gewerblichen Zwecke: Absetzbarkeit bei Finanzamt (keine Steuer auf Privatkonsum)
13	§ 8 Steuerfreie Hundehaltung a) durch juristische Personen	nicht mehr unter § 7a enthalten	juristische Person hat keine eigenen Lebensbedürfnisse, somit kein Besteuerungstatbestand vorhanden bzw. kein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand vorhanden. Bei Hundehaltung durch juristische Personen soll geprüft werden, ob der Gegenstand des Unternehmens eine Hundehaltung voraussetzt, erforderlich macht oder zumindest nachvollziehbar erschienen lässt.
14	§ 8 Steuerfreie Hundehaltung b) durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln	nicht mehr unter § 7a enthalten	Hundesteuer = Steuer auf Privatkonsum. Hunde, die zu gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken gehalten werden, unterliegen mangels besonderen Aufwands nicht der Hundesteuer.
15	§ 8 Steuerfreie Hundehaltung für f) Sanitäts- und Rettungshunde	nicht mehr unter § 7a enthalten	unter § 7 Abs. 1 Nr. 2. Steuerbefreiung geregelt, siehe oben
16	§ 9 Steuerermäßigung : Regelung zu gefährlichen Hunden nicht enthalten	Bei Aufnahme Regelung gefährliche Hunde: § 8 Steuerermäßigung Abs. 2: Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff ausgenommen.	
17	§ 9 Steuerermäßigung Abs. 1 Nr. 2 : Hunden die an Bord von ins Schifffregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.	in § 8 Steuerermäßigung nicht mehr enthalten	
18	§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung Abs. 3 fällt weg: Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.	in § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung GStB nicht mehr aufgeführt	Bereits in § 3 Abs. 3 geregelt.

19	§ 12 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 1: Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich, oder leichtfertig als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet	§ 11 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 1: Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet	fehlerhaft aufgenommen: falsche Angaben zu Rasse damit z.B. abgedeckt
20	§ 12 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 2: ... als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 2: ... als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und /oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt.	Nichtabgabe Hundesteuermarke ebenfalls Ordnungswidrigkeit
21	§ 12 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 3: ... als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 3 : ... als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt. bzw. bei Aufnahme § 7a: .....Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung...	2